

► Bewirken der Leistung

### Auf falsches Konto gezahlt – VR muss zweimal leisten

| Der VR wird nicht leistungsfrei, wenn er eine Versicherungsleistung auf ein aufgelöstes Bankkonto überweist. Das gilt für den Fall, dass der VN einer Mitarbeiterin des VR die neue Bankverbindung vorher telefonisch mitgeteilt hat. |

Das musste sich ein VR vom OLG Karlsruhe ins Stammbuch schreiben lassen (14.7.17, 9 U 170/15, Abruf-Nr. 200298). In dem Fall unterhielt der VN zwei BUZ-Verträge. Für einen Vertrag erbrachte der VR bereits monatliche Zahlungen. Hier hatte der VN gebeten, die Leistungen künftig auf ein anderes Konto zu zahlen. Für den anderen Vertrag musste der VR später eine Nachzahlung leisten. Die erbrachte er auf das alte, bereits aufgelöste Konto. Die Bank nahm den Betrag gleichwohl entgegen und verrechnete ihn mit offenen Forderungen.

Das OLG machte deutlich, dass die Erklärung des VN ausgelegt werden muss, wenn er telefonisch eine neue Bankverbindung mitteilt. Der VR muss dann ermitteln, auf welche Verträge und welche möglichen Leistungen sich die Mitteilung beziehen soll. Vorliegend sprach nach Ansicht der Richter alles dafür, dass die neue Kontoverbindung für beide Verträge gelten sollte.

**PRAXISHINWEIS** | Schreibt die Empfängerbank den Betrag der fehlerhaften Überweisung dem VN gut, kommt ein Bereicherungsanspruch des VR in Betracht. Als Vertreter des VN können Sie sich gegenüber diesem Anspruch jedoch auf die Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung berufen, wenn er an der Zahlung auf das falsche Konto kein Interesse hatte.

► Kfz-Versicherung

### Kürzung auf null bei absoluter Fahruntüchtigkeit

| Hat der VN bei einem Unfallereignis eine BAK von mehr als zwei Promille, liegt ein besonderer Ausnahmefall vor, der eine Kürzung der Versicherungsleistung in der Kaskoversicherung „auf null“ rechtfertigt. |

Hierauf machte das OLG Dresden aufmerksam (13.11.17, 4 U 1121/17, Abruf-Nr. 200299). Die Richter stellten klar, dass der VR sämtliche Umstände des Einzelfalls abwägen müsse, wenn er die Versicherungsleistung kürzen wolle. Dabei könne er auch eine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit berücksichtigen.

**PRAXISHINWEIS** | Diese Argumentation ist aber keine Einbahnstraße. Sie gilt genauso für den VN. Eine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit führt also nicht in jedem Fall zu einer vollständigen Kürzung der Versicherungsleistung. Die Umstände des Einzelfalls sind immer zu berücksichtigen und können ggf. zugunsten des VN sprechen.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 200298

Erklärung des VN  
muss ausgelegt  
werden



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 200299